

Amthliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 55. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von O. Chr. Sommer, Ems und Diez.
--	---	--

Nr. 232

Diez, Mittwoch den 4. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Verordnung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2. Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleibt die Verordnung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübenästen sowie Topinamburs vom 25. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) maßgebend.

§ 3. Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden. Zum Abjatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4. Die Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach deren Anweisungen zu verladen; in Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken geliefert werden sollen, darf jedoch nicht eingegriffen werden. Die Stelle ist zur Abnahme und Bezahlung der ihr zugewiesenen Rüben verpflichtet. Der Reichskanzler bestimmt die näheren Bedingungen der Lieferung. Für die Preise bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) maßgebend.

Ueber Streitigkeiten, die sich über die Bedingungen der Lieferung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Sie darf dabei die nach Abt. I maßgebenden Preise nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hin hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorauf den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckern ist.

§ 6. Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen (§ 7) in den einzelnen Vorarbeiten an die Verbrauchszuckerfabrika zu liefern. Die Hundertteile bestimmt der Reichskanzler.

Die Reichszuckerstelle legt die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest und weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu. Sie bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung; sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen.

Die Mengen sind nach Bedarf abzumenden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Reichszuckerstelle zu liefern.

§ 7. Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgestellt. Zu diesem Zweck wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni 1916 aufgestellten Anbauanweisung die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1916/17 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines oder dreier Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1916/17 durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine falsche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mindernt vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Zwecke des Absatzes, des Abverkaufs und des Abverkaufs bestimmte Güterstücke der Waren-
wirtschaftlichen Gewinnung auf Grund einer Vereinbarung ver-
leihen.

§ 8. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefern-
den Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert
Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert
Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne End frei Magde-
burg bei Lieferung bis zum 30. September 1917.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die
Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten;
sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb
des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebs-
jahr 1915/16 und aus den früheren Betriebsjahren verbleibt
es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle
kann die näheren Bedingungen der Lieferung festsetzen, ins-
besondere Bestimmungen über die Stellung der Güter treffen.

§ 9. Die Verbrauchszuckerfabriken sind vorbehaltlich der
Vorschrift im § 5 verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Roh-
zucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu
verarbeiten; das gleiche gilt für die Verarbeitung von Rüben
auf Verbrauchszucker, soweit sie nicht auf Rohzucker verarbeitet
werden.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über
die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschrei-
ben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

§ 10. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr
1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet
haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer
eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fa-
brikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche
Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1916/17 um 50
vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den
Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen, als
sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden,
aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914
auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauche
haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei
Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der
gewählten 12 Monate.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesent-
lichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre An-
gestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Land-
wirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert
mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der
Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen als im Betriebs-
jahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14
Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb
in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert
der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt,
unterliegen keiner Beschränkung der Herstellung von Ver-
brauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14
Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß
der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im
Abs. 1 bezeichneten Fabriken behandelt.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest,
die nach diesen Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) von den ein-
zelnen Fabriken hergestellt und in den Verkehr gebracht wer-
den dürfen.

§ 11. Soweit die im § 10 aufgeführten Fabriken auf
Grund der Berechtigung des § 10 Verbrauchszucker herstellen,
sind sie zur Lieferung des Rohzuckers (§ 6) nicht verpflichtet.

§ 12. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Ver-
brauchszucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle
oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker
an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer
zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen;
sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Der Preis für gemahlene Melis beim Verkaufe
durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 26
Mark für 50 Kilogramm bei Lieferung ab Magdeburg ohne
End einschließlich der Verbrauchssteuer festzusetzen. Der Reichs-
kanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den
einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abgegeben ist, sowie die
Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten.

Bei der Festsetzung des Preises für die einzelnen Fabriken
ist der Preis des den einzelnen Fabriken zuzuteilenden Roh-
zuckers einschließlich der Fracht zu berücksichtigen.

Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Zwecke des Absatzes, des Abverkaufs und des Abverkaufs bestimmte Güterstücke der Waren-
wirtschaftlichen Gewinnung auf Grund einer Vereinbarung ver-
leihen.

§ 14. Der Preis des von den Verbrauchszuckerfabriken zu liefern-
den Verbrauchszuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert
Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert
Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne End frei Magde-
burg bei Lieferung bis zum 30. September 1917.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 15. Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchs-
zuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Ver-
brauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter
Berücksichtigung der Preise am nächstgelegenen liegt, eine
Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein
Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des preises gefordert
und gezahlt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der
Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Fest-
setzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen wer-
den darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vor-
schriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die
Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Ver-
braucher festzusetzen.

§ 16. Die in oder auf Grund dieser Verordnung festge-
setzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betref-
fend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Ver-
ordnung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516)
in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21.
Januar und 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 693)
und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

III. Verbrauch von Zucker.

§ 17. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die
Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung.
Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt
zu berücksichtigen.

§ 18. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalver-
bänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 17
auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentral-
behörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die
die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende
Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden
Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel
weitergeben.

§ 19. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von
Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nach den §§ 20
bis 22 Anwendung finden. Sie können insb. andere vorsehen,
daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten ab-
gegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wie weit die Kommu-
nalverbände aus den nach §§ 17 und 18 auf sie entfallenden
Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Kon-
ditoreien sowie andere Betriebe oder Lebensmittelgewerbe zu
versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die
von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung
vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Per-
sonen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwal-
tung mit Zucker versorgt werden.

§ 20. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die
Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde über-
tragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als
10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Somit die Regelung den Gemeinden übertragen wird,
gelten die §§ 15 (Abs. 3), 18, 19, 23, 28 und 29 für die Ge-
meinden entsprechend.

§ 21. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach
denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeich-
nenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 15 Abs. 2 von den
Kommunalverbänden zu versorgenden Betrieben, sowie zu ge-
werblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet
werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest
und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 auf-
gestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung
des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift
im § 33 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte
ohne Entgelt enteignen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batondi.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Überwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Aussaat für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Schönm.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drehs.

I. Nr.

Cassel, den 16. September 1916.

Bekanntmachung.

Es ist uns von einem Versicherungsamt mitgeteilt worden, daß die neue Bestimmung über die Herabsetzung der Altersgrenze zur Erlangung der Alters-Rente vielfach so aufgefaßt werde, als hätten alle 65 Jahre alten Versicherten ohne weiteres Anspruch auf Altersrente, ganz einerlei, ob sie wenig oder viel Beitragsmarken verwendet haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Die gesetzliche Vorschrift über den Nachweis einer Mindestwartzeit besteht auch jetzt noch. Es müssen für alle seit Beginn der Versicherungspflicht (in der Regel also seit dem 1. Januar 1891) zurückgelegten Jahre im Durchschnitt 40 Beitragsmarken nachgewiesen werden. Wer also z. B. am 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, bedarf des Nachweises einer Wartzeit von 25 mal 40 = 1000 Wochen.

Vier erloschen blieben in den Kreisblättern abgedruckt zu wollen, damit unbegründete Rentenansprüche vermieden werden.

**Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.**
In Vertretung:
Dr. Schroeder.

B. N. 875.

Diez, den 28. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei den dort gestellten Altersrentenanträgen.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
J. B.
Zimmermann.

Ausgabe der Fleisch- u. Fettkarten.

Mittwoch, den 4. Oktober d. Js. werden in der Schule in der Oberendorfsstraße die Fleisch- und Fettkarten unter Vorlage der Brotheste in folgender Weise ausgegeben:

von vorm. 8-12 Uhr an die Brothestinhhaber 1-500,
von nachm. 2-6 Uhr an die Brothestinhhaber 501-1000,

Donnerstag, den 5. Oktober 1916

von vorm. 8-12 Uhr an die Brothestinhhaber 1-500,
u. nachm. 2-6 Uhr an die Brothestinhhaber 501-Ende
und die Selbstversorger.

Es wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landwirte, sowie Ziegenhalter Fettselfversorger sind, und keine Fettkarten erhalten. Ziegenhalter die einen besonders starken Haushalt und nachweislich nur eine kleine Menge Milch erzeugen, können auf Antrag für einige Mitglieder des Haushalts Fettkarten erhalten.

Ferner wird ersucht, mit dem Abholen der Karten nur erwachsene Personen zu betrauen.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Umtausch der Brotheste.

Freitag, den 6. und Samstag, den 7. Oktober d. Js. von vorm. 8-12 und nachm. 2-6 Uhr werden in der Schule in der Oberendorfsstraße die Brotheste umgetauscht.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Künzler.

Bekanntmachung.

Die Anerkennungsscheine über abgelieferte Fahrradherstellung können bis zum 5. ds. Mts. bei der hiesigen Gemeindekasse eingelöst werden.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Kaßeneinbogen.

Der neueingeführte

Biehmarkt

findet am **Dienstag, den 10. Oktober** statt.

[714]

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.